

Lübecker Nachrichten

Lauenburgische Nachrichten

www.LN-Online.de
Donnerstag, 27. Mai 2025

ÜBERPARTeilICH, UNABHÄNGIG

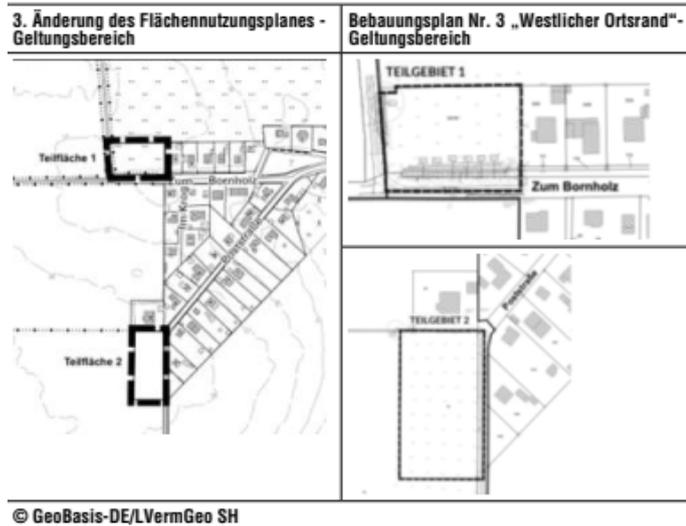
Partner im RedaktionsNetzwerk Deutschland (rnf)
Nr. 121 | 22. Woche | 80. Jahrgang | 2,90 €

Ämliche Bekanntmachung der Gemeinde Wangelay

3. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 3 „Westlicher Ortsrand“ nach § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Bezug: Bekanntmachung vom 21.05.2025, veröffentlicht am 21.05.2025

Hier: Korrektur der Veröffentlichungsfrist für die Entwürfe der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 3 „Westlicher Ortsrand“ gemäß § 3 Absatz 2 BauGB



----- Plangrenze

Die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Wangelay in der Sitzung am 08.05.2025 genehmigten und zur Veröffentlichung im Internet bestimmten Entwürfe der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 3 „Westlicher Ortsrand“ jeweils für das Teilgebiet 1: Nördlich der Straße „Zum Bornholz“ und für das Teilgebiet 2: Westlich der „Poststraße“ und die Begründung sowie die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB für die Dauer der Veröffentlichungsfrist vom **22.05.2025 bis 26.06.2025** im Internet veröffentlicht und können unter folgender Internetseite oder Internetadresse eingesehen werden: <https://www.amt-luetau.de/buergerservice/bauleitplanverfahren/bauleitplanungsportal/>

Folgende umweltrelevante Unterlagen sind verfügbar:

- (1) Umweltbericht (09.05.2025)
- (2) Fachbeitrag Artenschutz (23.04.2025)
- (3) Stellungnahme zu Geruchsmissionen in der Gemeinde Wangelay, Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein (10. März 2022)
- (4) Entwässerungskonzept für das Teilgebiet 1 „Zum Bornholz“ (07.05.2025)
- (5) Entwässerungskonzept für das Teilgebiet 2 „Poststraße“ (07.05.2025)
- (6) Stellungnahme Kreis Herzogtum Lauenburg (26.06.2024)
- (7) Stellungnahme: Archäologisches Landesamt (27.05.2024)
- (8) Stellungnahme: Eisenbahn Bundesamt (18.06.2024)
- (9) Stellungnahme: Gewässerunterhaltungsverband Linau (24.06.2024)

Umweltbezogene Informationen zu den Schutzgütern finden sich in folgenden Unterlagen:

Zum Schutzgut Mensch:

- (1) + (3) Bewertung von Geruchsmissionen auf Grundlage der Immissionsschutzstellungnahme der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein mit dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen für den Geltungsbereich nicht zu erwarten sind; Bewertung auch für die weiteren Aspekte in diesem Schutzgut mit dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen nicht zu erwarten sind.

(8) Hinweis auf die weit entfernte Lage des Plangebietes von einem Schienenweg des Bundes Zum Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:

- (1) Erfassung der Biotoptypen im Geltungsbereich und Darstellung im Biotoptypenplan; Bewertung der Ausgangssituation mit Elementen von besonderer Bedeutung für den Naturschutz (gesetzlich geschützte Knickabschnitte, Baumbestand) und Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz (Acker- und artenarme Grünlandflächen); Bewertung der Auswirkungen in diesem Schutzgut mit dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen nicht zu erwarten sind und der Knickschutz ausreichend beachtet wird.

- (2) Fachliche Bewertung der Ausgangssituation zu geschützten Tierarten der relevanten Artengruppen einschließlich Vögel, Fledermausarten und Haselmaus auf Grundlage einer Potenzialabschätzung zu Vorkommen; Artenschutzprüfung mit dem Ergebnis, dass bei Beachtung der Artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen „Bauzeitenregelung für Bauarbeiten auf Freiflächen“ sowie „Insekten- und fledermausfreundliche Außenbeleuchtung“ Verstöße gegen Artenschutzvorschriften nicht zu erwarten sind.

- (6) Hinweis auf zwei gesetzlich geschützte Knicks und das Erfordernis eines 5 m breiten öffentlichen Knickschutzstreifen, Hinweis auf erforderliche Auseinandersetzung mit der Haselmaus im Falle einer Knickentwidmung

Zum Schutzgut Boden/Fläche und Schutzgut Wasser:

- (1) Bewertung der Ausgangssituation mit Böden von allgemeiner Bedeutung; Bewertung der Auswirkungen im Schutzgut Boden mit dem Ergebnis, dass durch Bodenversiegelung - nach Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung - erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten sind, die durch Maßnahmen im Geltungsbereich ausgeglichen werden können; Bewertung der Ausgangssituation und der Auswirkungen im Schutzgut Wasser mit dem Ergebnis, dass bei Umsetzung des Entwässerungskonzeptes erhebliche Beeinträchtigungen weitgehend minimiert werden können.

- (4) und (5) Aussagen zur schadlosen Entsorgung des Niederschlagswassers in den gemeindlichen Straßengraben sowie in eine zu errichtende Retentionsmulde

- (6) Hinweis zur Verminderung der Niederschlagswasserableitung von befestigten Flächen durch Gründächer, wasserdurchlässige Straßen und Parkplätze, Niederschlagswassernutzung mit Zisternen, begrünte Versickerungs- und Verdunstungsflächen, Hinweis zur Vermeidung von Schmutzwasser und Niederschlagswasser gemäß §55 WHG

- (9) Hinweis zur Entfernung der Verbandsgewässer RL Nr. 1.17.2 und RL Nr. 1.17.2.1 von 231 m bzw. 330 m zu den Teilgebieten 1 und 2, Empfehlung zu einer dezentralen Versickerung auf den Grundstücken, Hinweis auf das Erfordernis einer Entwässerungsplanung mit A-RW 1 Nachweis

Zum Schutzgut Luft/Klima:

- (1) Bewertung der Ausgangssituation und der Auswirkungen im Schutzgut Luft/ Klima mit dem Ergebnis, dass bei Umsetzung des Entwässerungskonzeptes erhebliche Beeinträchtigungen weitgehend minimiert werden können.

Zum Schutzgut Landschafts- und Ortsbild:

- (1) Bewertung der Ausgangssituation mit positiv prägenden Landschaftselementen wie Knickabschnitte, Überhänger und weiteren Bäumen und der Auswirkungen im Schutzgut Landschafts- und Ortsbild mit dem Ergebnis, dass durch die Bebauung - nach Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung - erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten sind, die durch Eingrünung mittels Gehölzpflanzungen heimischer Arten ausgeglichen werden können.

Zum Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter:

- (1) Bewertung der Ausgangssituation und Bewertung der Auswirkungen im Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter mit dem Ergebnis, dass bei Beachtung des Hinweises auf das Vorhandensein eines archäologischen Interessensgebietes am Rand des Geltungsbereichs; sowie des § 15 Denkmalschutzgesetz keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

- (7) Hinweis auf das Vorhandensein eines archäologischen Interessensgebietes in der südwestlichen Ecke des Teilgebietes 2 „Poststraße“. Verweis auf § 15 Denkmalschutzgesetz

Schutzgebiete, Emissionen, erneuerbare Energien, Wechselwirkungen, Nachhaltigkeit, Auswirkungen infolge eingesetzter Techniken und Stoffe, Abfälle, Unfälle/Katastrophen sowie zu in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten:

- (1) Bewertung der relevanten Aspekte mit dem Ergebnis, dass eine Betroffenheit von Schutzgebieten nach Naturschutzrecht nicht gegeben ist und dass bezüglich der weiteren Aspekte keine Gefährdungen oder erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Durchführung einer Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten im Umweltbericht.

- (6) Anregung zur Prüfung einer weiteren möglichen Alternativfläche nördlich des Dorfteiches

Die diesen Informationen zugrundeliegenden Unterlagen werden ebenfalls im Internet veröffentlicht.

Gemäß § 3 Absatz 2 Satz 4 zweiter Halbsatz Nummern 1 bis 4 BauGB wird auf Folgendes hingewiesen:

- Stellungnahmen können während der Dauer der oben genannten Veröffentlichungsfrist abgegeben werden.

- Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden. Eine elektronische Übermittlung vor Stellungnahmen ist wie folgt möglich: planung@lauenburg.de.

- Bei Bedarf können Stellungnahmen aber auch auf anderem Weg abgegeben werden. Für eine Abgabe von Stellungnahmen auf anderem Weg bestehen folgende Möglichkeiten: schriftlich an das Amt Lüttau, Amtsplatz 6, Amt für Stadtentwicklung und Ordnung, 21481 Lauenburg, Elbe oder während der Dienststunden zur Niederschrift.

- Für nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gilt gemäß § 4a Absatz 5 Satz 1 BauGB dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 3 „Westlicher Ortsrand“ unberücksichtigt bleiben können sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und derer Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bauleitpläne nicht von Bedeutung ist.

- Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB besteht folgende andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB:

Der Entwurf und die Begründung sowie die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen während der oben angegebenen Veröffentlichungsfrist im Amt für Stadtentwicklung und Ordnung der Stadt Lauenburg, Elbe und des Amtes Lüttau, Amtsplatz 5, Erdgeschoss Zimmer 4, 21481 Lauenburg/Elbe während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr, donnerstags vor 15.00 bis 18.00 Uhr sowie nach Vereinbarung) öffentlich aus.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist gemäß § 3 Absatz 2 Satz 5 erster Halbsatz BauGB zusätzlich in das Internet unter folgender Internetseite oder Internetadresse eingestellt:

<https://www.amt-luetau.de/buergerservice/bauleitplanverfahren/bauleitplanungsportal/>

Die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB zu veröffentlichenden Unterlagen und der Inhalt dieser Bekanntmachung sind gemäß § 3 Absatz 2 Satz 5 zweiter Halbsatz BauGB über den Digitaler Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich. Der Digitale Atlas Nord ist das zentrale Landesportal des Landes Schleswig-Holstein im Sinne des § 3 Absatz 2 Satz 5 zweiter Halbsatz BauGB, erreichbar unter www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO)“, das mit ausliegt. Auf das Verbandsklagerecht von Umweltverbänden bezieht sich der folgende Hinweis gemäß § 3 Absatz 3 BauGB:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 UmwRG gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Wangelay, den 23.05.2025

Schmitt
Bürgermeisterin